Ericheint außer Sonntage taglich. — Bie Abents 7 Ubr eingebende Angeigen fommen in der zweitnachften Rummer jur Aufnahme.

Börsenblatt

tür ben

Beitrage |ur bas Borfenblatt find an bie Redaction, - Ungelgen aber an bie Expedition beofelben ju fenden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum bes Borfenbereins ber Deutschen Buchanbler.

№. 118.

Leipzig, Montag den 25. Mai.

1868.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Borstand bes Borsenvereins bringt nachstehend die zwei Eingaben an das Hohe Prasidium sowie an den Hohen Reichstag des Nordeutschen Bundes, welche der Geschäftsbericht des Borsitzenden in der Cantateversammlung erwähnt, zur versprochenen Beröffentlichung.

I.

Un bas Sobe Prafidium bes Mordbeutschen Bundes.

Der gehorsamst unterzeichnete Borstand bes Borsenvereins der Deutschen Buchhandler hat in Erfahrung gebracht, daß der Hohe Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit einem Gesetze für den Norddeutschen Bund gum Schute des Eigenthums an Werten der Biffenschaft und Runft beschäftigen wird, zu welchem die ersten Borarbeiten bereits begonnen haben.

Der beutsche Buchhandel hat es seit Begründung bes Borsenvereins der Deutschen Buchhandler in Leipzig, durch welchen er seine bestimmte Organisation empfangen, als seine erste und wesentlichste Aufgabe betrachtet, einen gleichmäßigen und einheitlichen Schut der deutschen Berlagsrechte, begründet auf richtige Bürdigung der Berhältnisse der Literatur und des Buchhandels, herbeizuführen. Ohne Ueberhebung dürfen wir sagen: umfassende und gediegene Arbeiten, hervorgegangen aus den gründlichsten Berathungen besonders besähigter Buchhändler mit Männern der Bissenschaft, die im Gebiete des literarischen Rechtes hervorragen, bezeugen den Ernst, mit welchem der deutsche Buchhandel dieser seiner hauptsächlichsten Aufgabe zu genügen bemüht ist. Diese in verschiedenen Denkschriften gedruckt vorliegenden Arbeiten des Buchhandels sind nicht ohne segensreichen Einfluß auf die seitherige Particulargesetzgebung einzelner deutschen Staaten auf dem in Rede stehenden Rechtsgebiete geblieben.

Freilich, - bas Sauptziel aller unferer Bestrebungen, die Berbeiführung eines gemeinsamen deutschen Besetes, wie bie Erzeugniffe ber bem deutschen Bolte gemeinsamen deutschen Literatur es erfordern, ift bis beute nicht erreicht worden.

Bir leben ber Soffnung, durch ben Rorddeutiden Bund das Biel jest zu erreichen.

Wir wiffen, daß den Mannern, welche mit den ersten Arbeiten zu dem literarischen Gesethe des Nordbeutschen Bundes betraut worden find, auch das reiche Material vorliegt, welches der deutsche Buchhandel mahrend dreißig Jahren an der Hand der Wiffenschaft zu Tage gefördert hat; mit diesem Material auch der mit den sorgiamsten Motiven versebene

Entwurf eines Befetes für Deutschland jum Schute des Urheberrechts an Werten der Literatur und Runft gegen Nachdrud, fowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung.

Der deutsche Buchhandel glaubt in diesem seinem eigensten, aus den Arbeiten dreier hervorragender preußischen Juriften und ber Betheiligung anderer bedeutender Männer der Kunft und Biffenschaft hervorgegangenen Werke die erschöpfendste und klarste Borlage eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesehes finden zu durfen, und die Sachverständigen aller Orten haben unseren Entwurf in gleicher Weise anerkannt und gewürdigt.

Bir vertrauen, daß das in Aussicht ftebende literarische Gefen bes Norddeutschen Bundes diefen unseren Entwurf zu feiner

mefentlichften Grundlage nehmen wird.

Wenn nicht in Abrede zu stellen ift, daß vor Erlaß jedes Gesetzes über wesentliche Berhaltnisse des Berkehrs Diejenigen zu hören sind, welche in ihrem Berufe diesem Berkehr am nächsten steben, so gilt solches besonders bei einem Gesetze über das literarische

Eigenthum in Beziehung auf den Buchbandel.

Die Wissenschaft des literarischen, musikalischen und artistischen Rechts gehört überhaupt erft der jungften Zeit an; die positive Rechtsbildung auf dem Gebiete hat mit besonderen Schwierigkeiten zu kampfen und kann fich den Berhaltniffen nach nur aus den Zustanden und Eigenheiten des Buchhandels herausbilden; ohne auf diese Zustande und Eigenheiten besonders zu rudfichtigen, vermag die Wiffensichaft ein genügendes Geseh nicht zu schaffen.

Dies gilt befonders von einem die fammtlichen Staaten des Morddeutschen Bundes umfaffenden gemeinfamen

literarifden Befete.

Der deutsche Buchhandel, seither in den einzelnen Staaten den Wirkungen einer vielgestaltigen Territorialgesetzgebung unterworfen, hat in fester, die Grenzen der Staaten überschreitenden Berbindung und Gemeinschaft kennen gelernt: was auf dem ihm unterworfenen Gebiete des nationalen Lebens über die Forderungen und Bunsche der einzelnen Kreise hinaus der Gesammtheit frommt!

Fünfundbreißigfter Jahrgang.

209